



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 100763. 64207 Darmstadt

Michael Palm
Momarter Straße 8
64732 Bad König

Aktenzeichen 34 g 2_14-3254_B 45_BE7.2-En

Dst.-Nr. 0477
Bearbeiter/in Enders
Telefonnummer 3434
Telefax 3450
E-Mail stefan.enders@mobil.hessen.de

Datum 02. April 2014

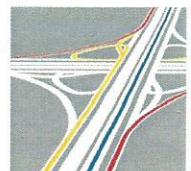
Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen

Antrag zur Aufstellung von Wesselmann-Plakatständern (Piratenpartei), an o. g. Standorten zur Europawahl 2014.

Ihre Mail vom 11.03.2014

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Gegen das o. g. Vorhaben werden seitens Hessen Mobil keine Einwände erhoben. Ich bitte jedoch, nachfolgende Auflagen zu beachten:

- 1. Die Wahlwerbung darf frühestens 2 Monate vor dem Wahltermin aufgestellt werden.**
- 2. Bei der Standortfeststellung der Wahlwerbung außerhalb der OD (Ortsdurchfahrt) ist die gemäß § 9 Abs.1 FStrG / § 23 Abs.1 HStrG geltende 20m Bauverbotszone einzuhalten. Der Abstand der Bauverbotszone wird vom äußereren befestigten Fahrbahnrand senkrecht zur Straßenachse gemessen.**
- 3. Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen und – einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.**



4. Die Wahlwerbung ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven unzulässig.
5. An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und Außerorts an vierstreifigen Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brückengeländern über Bundes- und Landes- straßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Wahlwerbung generell unzulässig.
6. Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen ist zu untersagen.
7. Ist für die Errichtung der Werbeanlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Bauantragsteller einzuholen.
8. Die Wahlwerbung ist bis spätestens sieben Tage nach dem Wahltag zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird die zuständige Straßenmeisterei im Wege der Ersatz- vornahme die Wahlwerbung entfernen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.
9. Die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde ist von dem Vorhaben der Wahlwerbung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

